

Projekt Nr. 151.3.026.01

17. Februar 2025

Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach - Ausbau 2. Etappe

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Planungsbericht

Öffentliche Auflage

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.2	Situation und Perimeter	5
2	Planerische Grundlagen	6
2.1	Gesetzlicher Auftrag	6
2.1.1	Bund	6
2.1.2	Kanton	6
2.2	Planerische Ausgangslage	7
2.2.1	Agglomerationsprogramm Obersee	7
2.2.2	Kantonale Richtplanung	7
2.2.3	Kommunale Richtplanung	8
2.2.4	Kommunale Nutzungsplanung	9
2.2.5	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	10
2.2.6	Schutzverordnung	11
2.2.7	Gewässerraum Grundlagenkarte	12
2.2.8	Fruchtfolgeflächen	12
2.3	Hochwasserschutzprojekt	13
3	Planungsverfahren	13
3.1	Planungsinstrumente	13
3.2	Planungsablauf	14
4	Gewässerraumausscheidung	14
4.1	Minimale Gewässerraumbreite	14
4.2	Definitiver Gewässerraum	14
4.3	Hochwassersicherheit	15
4.4	Ökologie	15
4.5	Technischer Zugang / Unterhalt	15
4.5.1	Grundsatz	15
4.5.2	Unterhalt und Bewirtschaftungswege	15
4.6	Gewässerraumsymmetrie	15
4.7	Beurteilung «dicht überbautes Gebiet (düG)»	16
5	Interessenabwägung	17
5.1	Ermittlung der relevanten Interessen	17
5.2	Bewertung der Interessen	18
5.3	Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung	18
5.4	Auswirkungen auf die ermittelten Interessen	19
5.5	Resultat der Interessensabwägung	21
6	Information und Mitwirkung	21



7	Vorprüfung	22
7.1	Kantonale Vorprüfung	22
7.2	Stellungnahme Bund	26
8	Rechtsverfahren	26
9	Beilagen	27



1 Ausgangslage

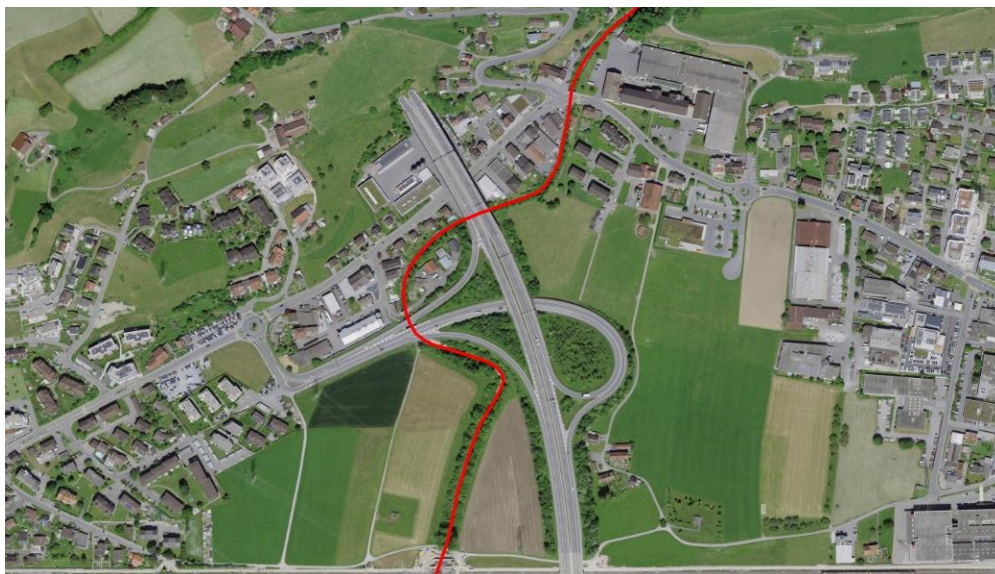
1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St. Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat. Mit der Ortsplanungsrevision beabsichtigen die Gemeinden Schmerikon und Uznach die Festlegung des Gewässerraums. Die Überarbeitung der Ortsplanungen der beiden Gemeinden ist bereits im Gange.

Der Aabach weist innerhalb des Baugebiets Hochwasserschutzdefizite auf, weshalb zugunsten des Hochwasserschutzes für einen Abschnitt des Aabachs ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet wurde. Auf Basis dieses Hochwasserschutzprojekts soll nun die Festlegung des Gewässerraums vorgängig der Ortsplanungsrevisionen vorgenommen werden. Das Verfahren des Sondernutzungsplans wird dem Verfahren des Hochwasserschutzprojekts zeitlich vorgezogen.

1.2 Situation und Perimeter

Das Hochwasserschutzprojekt zum Aabach wurde über den Abschnitt Tobelausgang bis zur Brücke SBB erarbeitet. Die Abgrenzung des Abschnitts erfolgte anhand topographischer Merkmale beziehungsweise anhand im Feld erkennbarer natürlicher wie künstlicher Begrenzungen. Nach dem Tobelausgang fliesst der Aabach entlang dem Spinnerei-Areal bis zur St.Gallerstrasse, ab welcher der Bach die Gemeindegrenze zwischen den beiden Gemeinden Schmerikon und Uznach bildet. Nachdem der Aabach unter der Autobahn A53 und dem Autobahnzubringer Schmerikon durchfliesst, verläuft dieser bis zur Brücke SBB ausserhalb der Bauzone.



Orthofoto

Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen



2 Planerische Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Auftrag

2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St.Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 PBG an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

2.1.2 Kanton

Der Kanton St.Gallen ist mit der Inkraftsetzung des PBG den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 PBG aufgeführt:

Art. 90 Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.



2.2 Planerische Ausgangslage

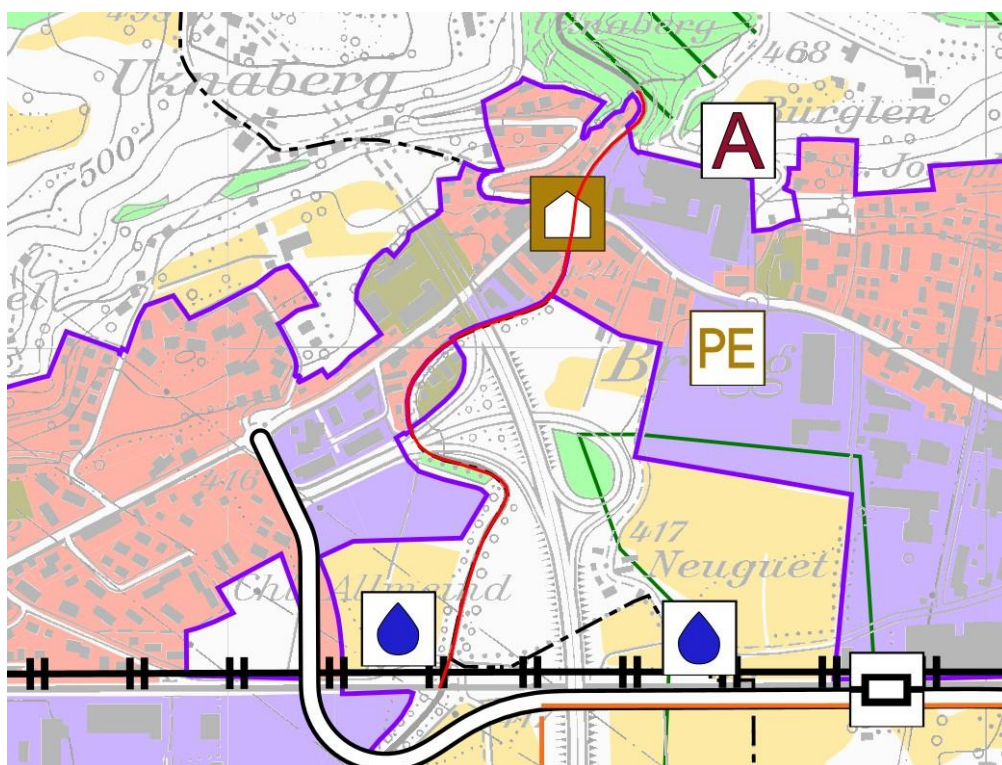
2.2.1 Agglomerationsprogramm Obersee

Das Agglomerationsprogramm Obersee trifft keine spezifischen Aussagen zum Plangebiet.

2.2.2 Kantonale Richtplanung

Im Kantonalen Richtplan ist Uznaberg/Brugg als schützenswertes Ortsbild aufgeführt (siehe Kap. 2.2.5). Die Bauten der Spinnerei Uznaberg fungieren als schützenswerte Industriebauten und das Areal als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (Mischtyp). Im südlichen Bereich des Aabachs sind im Richtplan der Doppelspurausbau Schmerikon - Uznach und die Verbindungsachse A53 - Gommiswald aufgeführt. Innerhalb der Fruchtfolgeflächen liegen zwei Wasserfassungsstandorte.

Der Bereich zwischen dem Aabach und dem Autobahnzubringer gilt als Standplatz für Fahrende von kantonaler Bedeutung. Seit vielen Jahren bemühen sich die Fahrenden um genügend Stand- und Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen, weshalb an den bestehenden Plätzen festzuhalten ist.



Kantonaler
Richtplan

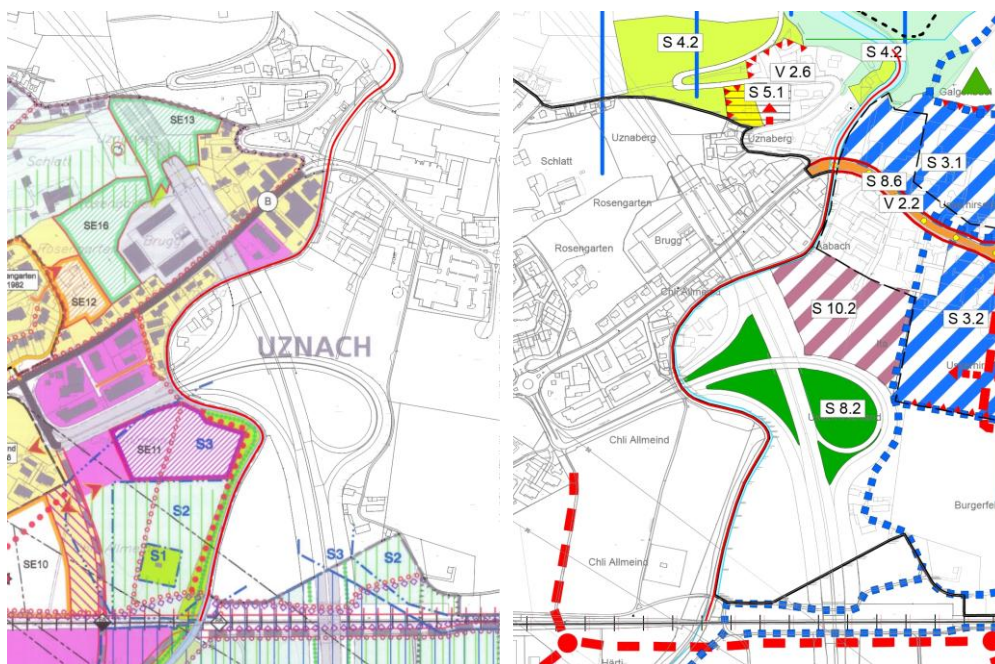
Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen



2.2.3 Kommunale Richtplanung

Innerhalb des Gemeindegebiets von Schmerikon sind im Kommunalen Richtplan südlich des Autobahnzubringers ein kurzfristiges Siedlungsentwicklungsgebiet (violette Schraffur) sowie die Grundwasserschutzzonen (S1-S3) und verschiedene Fuss- und Wanderwege aufgeführt. Auf dem Uznacher Gemeindegebiet sind mit dem Areal der Spinnerei Uznaberg (S 3.1) und dem Areal östlich der Autobahn (S 10.2) Entwicklungsgebiete ausgeschieden. Der Teilbereich unmittelbar am Tobelausgang (S 4.2) ist durch Hangmuren gefährdet und soll der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Für die Zürcherstrasse ist zugunsten einer höheren Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit, insbesondere für den Langsamverkehr, eine Strassenraumgestaltung (S 8.6) vorgesehen. Die Zwischenbereiche der Autobahneinfahrt sollen nicht verwildern und als naturnahe Grünräume gestaltet werden (S 8.2).

Die Ortsplanungen der beiden Gemeinden werden derzeit überarbeitet. Die Gemeinde Uznach hat bereits einen Entwurf der Innenentwicklungsstrategie erarbeitet. Das Entwicklungsgebiet östlich der Autobahn (S 10.2) entfällt, dafür ist neu das Gebiet südlich der Zürcherstrasse (Am Aabach) als Weiterentwicklungsgebiet gekennzeichnet.



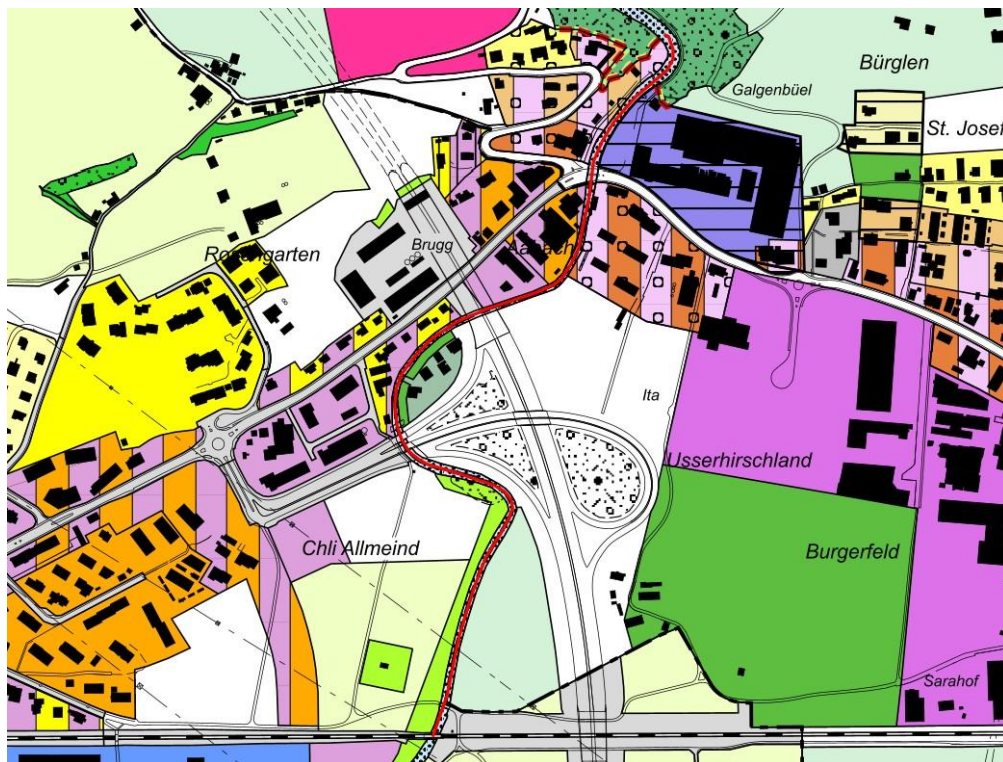
Kommunaler
Richtplan
Schmerikon (l) /
Uznach (r)

Quelle: Spaar-
garen + Partner
AG / ERR AG



2.2.4 Kommunale Nutzungsplanung

Der Aabach verläuft im Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB fast ausschliesslich durch Misch- und Gewerbe sowie Industriezonen. Der Standplatz für Fahrende zwischen dem Aabach und dem Autobahnezubringer ist der Intensiverholungszone Dauerstandplatz zugeordnet.



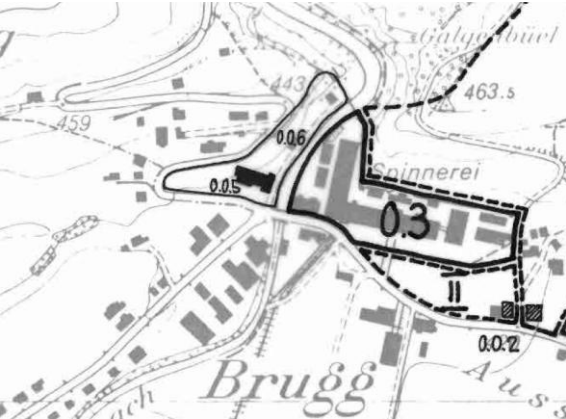
Zonenplan

Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen



2.2.5 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Unmittelbar beim Tobelausgang besteht das schützenswerte Ortsbild Uznaberg/Bruggen von regionaler Bedeutung. Dieses umfasst insbesondere die Spinnerei Uznaberg mit dem Erhaltungsziel A und die angrenzenden Landschaften.



ISOS Uznaberg/Bruggen

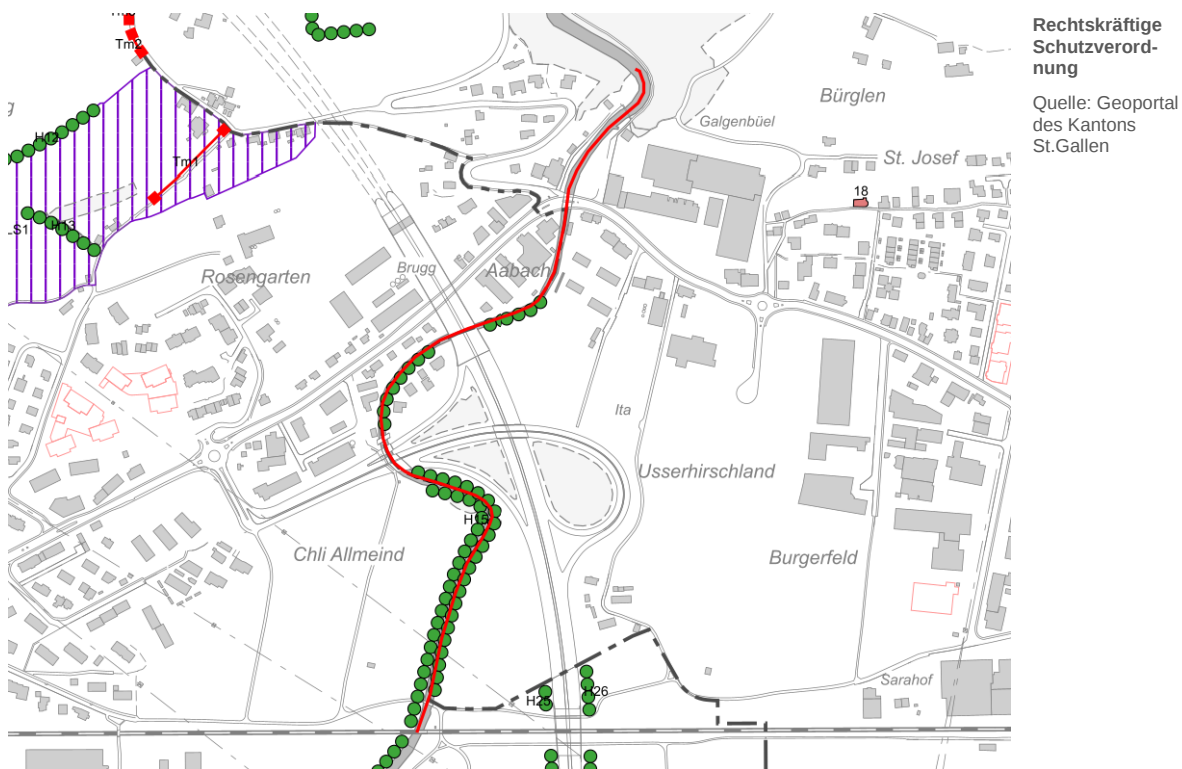
Quelle: Bundesamt für Kultur BAK

			Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend
B	0.3	Spinnerei Uznaberg; verschiedene Fabrikbauten unterschiedlicher Gestaltung, 19.Jh.	A	/	X	/	A		
	0.0.5	Gasthof "Löwen", nach Süden orientierte Hauptfront				X	A		
	0.0.6	Uferlandschaft des Aabachs mit lockerer Bebauung						o	



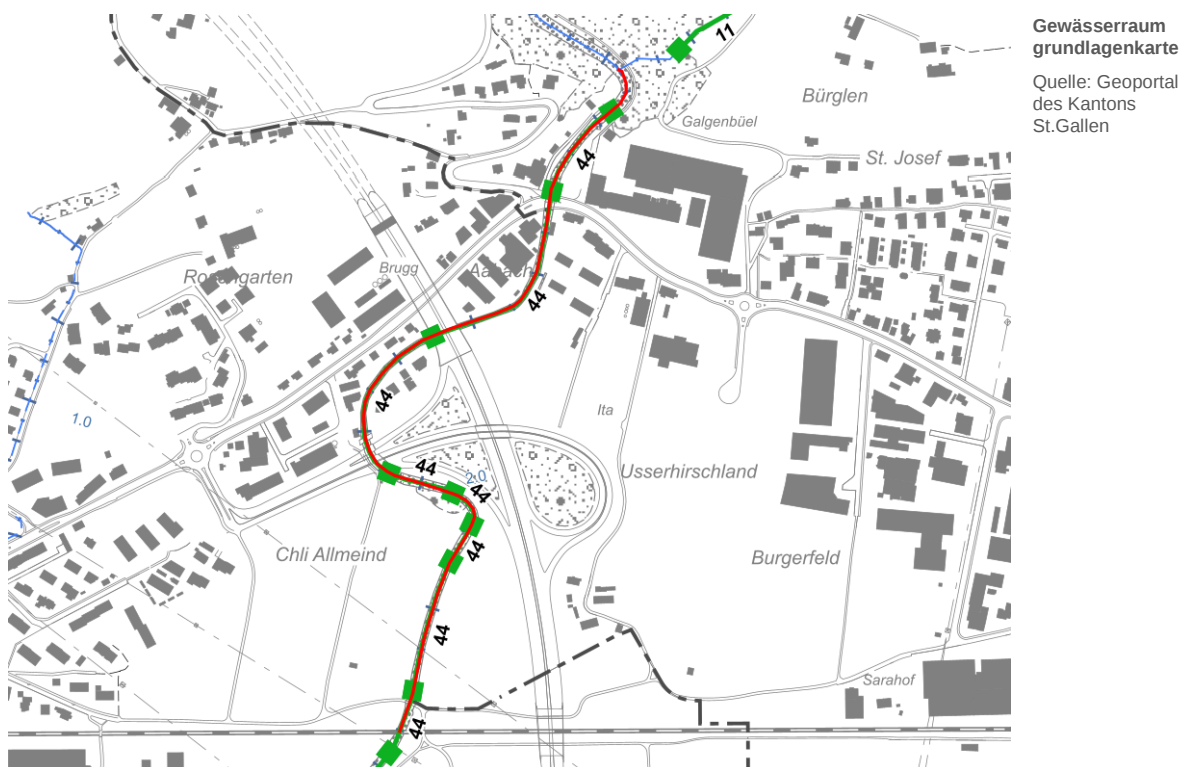
2.2.6 Schutzverordnung

In den Schutzverordnungen der Gemeinden sind die Ufergehölze entlang dem Aabach zu schützen. Das Ufergehölz soll soweit als möglich erhalten oder entsprechend nach Bauarbeiten wiederhergestellt werden.



2.2.7 Gewässerraum Grundlagenkarte

Die Gewässerraum Grundlagenkarte geht von einem minimalen Gewässerraum von 44.0 m für den Aabach aus.



2.2.8 Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG können Fruchtfolgeflächen nicht innerhalb des Gewässerraumes liegen. Deshalb weist der Kanton diejenigen Flächen separat aus, welche sich auf die Inventarisierung sowie auf die Kompensation der Fruchtfolgeflächen auswirkt. Die Flächen innerhalb des Gewässerraums können als Potential weiterhin zum Kontingent der Fruchtfolgeflächen gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Die effektiv durch den Gewässerraum verursachten Verluste der Fruchtfolgeflächen, müssen minimal ausfallen und gemäss Sachplan Fruchtfolgefläche kompensiert werden.

Im Fall des betrachteten Bachabschnitts und dem dafür ausgewiesenen Gewässerraum, werden Fruchtfolgeflächen im Ausmass von 230 m² beansprucht. Da die betroffenen Flächen im Grünland zu liegen kommen und nicht durch wasserbauliche Massnahmen, Bestockung oder Aufforstung verändert werden, können diese nach wie vor als potenzielle Fruchtfolgeflächen gerechnet werden. Eine Kompensation ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Fruchtfolgeflächenbeanspruchung wurde auch eine asymmetrische Verlegung des Gewässerraums geprüft (siehe auch Kapitel 4.6). Dabei wurden die Nachteile der ungleichen Belastung der Grundeigentümer höher gewichtet als die minimale Beanspruchung der Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum, insbesondere auch aus dem Grund, da die Fruchtfolgefläche bei Bedarf weiterhin als solche genutzt werden kann. Dabei ist auch die Plangenaugigkeit der Fruchtfolgefläche im Verhältnis zum grundeigentümerverbindlichen



Sondernutzungsplan zu berücksichtigen. Bei einer Neu-Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen kann allenfalls auf den Gewässerraum Rücksicht genommen werden.

2.3 Hochwasserschutzprojekt

Angesichts eines identifizierten Defizits im Hochwasserschutz des Aabachs im Siedlungsbereich wird eine Massnahme zur Umsetzung eines Projekts zur Hochwassersicherheit vorangetrieben. Das Hauptziel dieses Projekts besteht darin, die umfassende Sicherheit des bebauten Siedlungsgebiets vor Hochwasserereignissen von hundertjähriger Wiederkehrperiode zu gewährleisten. Gleichzeitig beabsichtigt das Projekt, zusätzliche Lebensräume für die Fauna und Flora zu etablieren und die ökologische Wertigkeit des Aabachs zu steigern.

Das Hochwasserschutzprojekt sieht demnach eine umfangreiche Sanierung des bestehenden Flussprofils vor, begleitet von Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Flussverlaufs. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten wird die Verbreiterung des Flussbetts in Erwägung gezogen, um ökologische Verbesserungen zu realisieren. Dies beinhaltet die Verschiebung der Böschungsoberkante landeinwärts und eine Erweiterung der Sohle.

Das Hochwasserschutzprojekt wird voraussichtlich sowohl die erforderliche Hochwassersicherheit als auch die ökologischen Anforderungen des Aabachs erfüllen, ohne dass erneute spezielle Anpassungen im Gewässerraum erforderlich sind. Somit kann der Hochwasserschutz innerhalb der neu gestalteten Flussprofile gewährleistet werden.

Das Hochwasserschutzprojekt soll nach der Festlegung des Gewässerraums vorangetrieben und umgesetzt werden.

3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Aufgrund der gegenüber der Ortsplanungsrevision vorgezogenen Ausscheidung der Gewässerräume für den Aabach wird für die Gewässerraumfestlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt. Eine Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 22 PBG ist vorgezogen aufgrund der Übergangsbestimmungen des PBG nicht möglich.



3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information der Anwohner
- Erlass durch Gemeinderat
- Anpassungen Aufgrund Vernehmlassungen Kanton und Bund Hochwasserschutzprojekt
- 2. Öffentliche Mitwirkung
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einsprache- und Rekursverfahren
- Genehmigung durch das AREG

4 Gewässerraumausscheidung

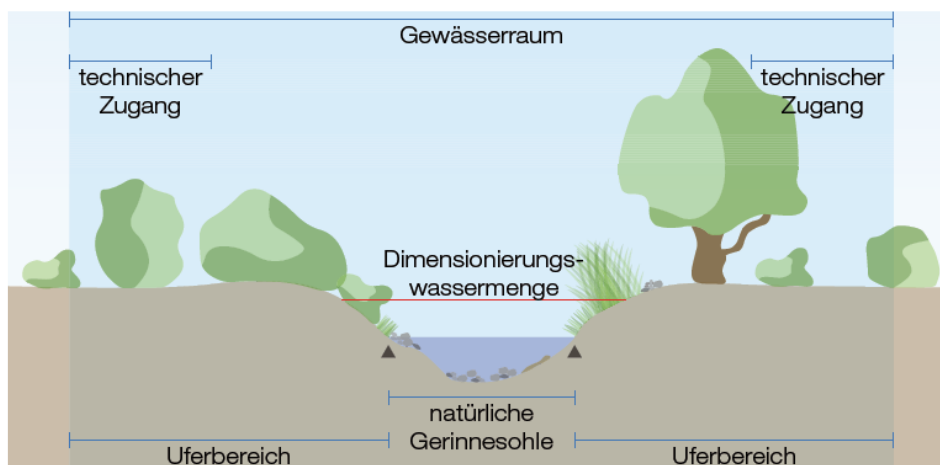
4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Auf Grundlage von Art. 41a ff GSchV wird der minimale Gewässerraum berechnet.

Die Sohlenbreite beträgt im Bestand gemäss der Beurteilung zur Ökomorphologie 10.0 m. Aufgrund der Bewertung der Breitenvariabilität von mässig / eingeschränkt ist zum Erhalt der natürlichen Sohlenbreite ein Korrekturfaktor von 1.5 anzuwenden. Mit einer natürlichen Sohlenbreite von 15.0 m ergibt dies für den Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB des Aabachs einen minimalen Gewässerraum von 44.0 m.

4.2 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des minimalen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.



Querschnitt
Gewässerraum

Quelle: Amt für
Raumentwicklung
und Geoinforma-
tion AREG



4.3 Hochwassersicherheit

Mit dem Hochwasserschutzprojekt, welches parallel erarbeitet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Hochwassersicherheit wie auch die ökologischen Anforderungen an den Aabach gewährleistet werden und der Gewässerraum diesbezüglich nicht speziell reagieren muss. Der Hochwasserschutz kann innerhalb des Gewässerraumes von 44 m sichergestellt werden.

4.4 Ökologie

Gemäss der ökomorphologischen Klassierung wird der offene Bachlauf als wenig beeinträchtigt eingestuft. Dennoch kann mithilfe einer ökologischen Gestaltung des Bachabschnitts eine bessere ökologische Situation realisiert werden. Insbesondere beim südlichen Bachverlauf ausserhalb der Bauzone ist eine naturnahe Ausbildung des Aabachs vorgesehen. Zudem wird mit der Bestrebung der Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts gegenüber dem Bestand eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der ökologischen Anforderungen erzielt.

Aufgrund neuester Grundlagenerhebungen zum Wald ist im Rahmen des Wasserbauprojekts Wald gemäss Waldgesetzgebung betroffen. Gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Umsetzung naturbezogener Wasserbaumassnahmen ist es möglich, auf Ersatzrodungen zu verzichten. Dieser Grundsatz findet Anwendung im geplanten Wasserbauprojekt, weshalb keine zusätzlichen Massnahmen im Zusammenhang mit Ersatzrodungen im Rahmen des Wasserbauprojekts oder des Sondernutzungsplans erforderlich sind.

4.5 Technischer Zugang / Unterhalt

4.5.1 Grundsatz

Der minimal errechnete Gewässerraum wird aufgrund des notwendigen Gewässerunterhalts entsprechend den notwendigen Massen verbreitert. Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

4.5.2 Unterhalt und Bewirtschaftungswege

Da die natürliche Sohlenbreite des Gewässers über 2.0 m liegt, ist ein beidseitiger Gewässerzugang sicherzustellen. Im vorliegenden Fall beträgt die natürliche Sohlenbreite aufgrund des anzuwendenden Korrekturfaktors (1.5) eine Spannbreite von 15 m. Aus diesem Grunde ist der technische Zugang beidseitig zu realisieren. Die Breite des technischen Zugangs beträgt 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Die Baulinie und der entsprechende technische Zugang werden im Sondernutzungsplan dargestellt.

4.6 Gewässerraumsymmetrie

Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Interessen der Grundeigentümerschaft sind dabei im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise als symmetrischer Korridor. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, so kann eine asymmetrische Legung des Gewässerraums aufgrund



der Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sinnvoll sein. Im vorliegenden Fall beruht der Gewässerraum in der Symmetrie gemäss des Gewässernetz des Kantons St. Gallen GN10.

4.7 Beurteilung «dicht überbautes Gebiet (düG)»

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Festlegung des Gewässerraumes im «dicht überbautem Gebiet» den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb muss vor der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume geklärt werden, ob innerhalb des Baugebietes «dicht überbaute Gebiete» vorliegen, die aufgrund der Kriterien der GSchV ausgeschieden werden können. Die Abwägung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Siedlungsentwicklung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer.

Für die Ausscheidung von «dicht überbauten Gebiet» reicht es nicht aus, dass ein Gewässer verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im entsprechenden Abschnitt beschränkt sind¹. Ob ein Gebiet im Sinne der GSchV dicht überbaut ist, wird im Einzelfall und unabhängig von konkreten Gewässersanierungsprojekten bestimmt. Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der Gewässerschutzverordnung und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Seit Inkrafttreten der Verordnungsbestimmung hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt.

Abklärungen im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben ergeben, dass im Gebiet des Aabachs aufgrund der Lage (nicht im Hauptsiedlungsgebiet / Kerngebiet von Schmerikon oder Uznach) keine Reduzierung aufgrund von dicht überbauten Gebiet möglich sei. Das BAFU beruht sich mit der restriktiven Auslegung von dicht überbautem Gebiet auf zwei Bundesgerichtsentscheide.

¹ Einschlägige Bundesgerichtsentscheide



5 Interessenabwägung

Mit der Festlegung eines Gewässerraums mit einer Breite von 44.0 Metern wird die Hochwassersicherheit, eine ökologische Aufwertung sowie der technische Zugang über einen Teilabschnitt des Aabachs sichergestellt.

5.1 Ermittlung der relevanten Interessen

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Untersuchte Interessen	relevant
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	X
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	X
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) - Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) - Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) - kantonale/kommunale Schutzobjekte	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	X
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	X
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Gewässerschutz (GschG und GschV)	X
Interessen der Grundeigentümerschaft (optimale Nutzung des Grundstücks, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	X



5.2 Bewertung der Interessen

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet:

Rangfolge Untersuchte Interessen

1	Gewässerschutz (GschG und GschV)
2	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)
2	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)
2	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
3	Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)
3	Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)
4	Interessen der Grundeigentümerschaft (optimale Nutzung des Grundstücks, Eigentums-garantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)

Der Gewässerschutz gemäss den Vorschriften GschG und GschV nimmt die höchste Priorität ein. In diesem Kontext sollte der ökologische und technische Zugang gemäss GschG in erhöhtem Masse betont und entsprechend berücksichtigt werden. Auf der zweiten Prioritäts-ebene steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG. Dies schliesst die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen gemäss Artikel 3 des RPG sowie die haushälterische Nutzung des Bodens und die Förderung kompakter Sied-lungen gemäss Artikel 1 des RPG ein. Die haushälterische Bodennutzung verfolgt das Ziel, die effiziente Nutzung des Bodens zu fördern und den Verbrauch unbebauter Flächen zu mini-mieren. Angesichts der Betroffenheit von Gewerbe- und Industriezonen ist auch das Interesse an der Aufrechterhaltung räumlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gemäss Artikel 1 des RPG in diesem Kontext auf dieser Ebene von Bedeutung. Ebenso bedeutsam, auf der dritten Prioritätsebene, steht die Bewahrung von landwirtschaftlichen Flächen, insbe-sondere von Fruchtfolgeflächen, um eine nachhaltige und regionale Lebensmittelproduktion sicherzustellen. Die Interessen der Grundeigentümerschaft, wie die optimale Nutzung ihres Eigentums, Eigentums-garantien, die Kontinuität der Raumplanung und die Verhältnismässig-keit, sind auf der vierten Ebene ebenfalls von Bedeutung. Diese sieben Interessen nehmen sowohl im Kontext übergeordneter Interessen als auch im Rahmen des Hochwasserschutz-projekt eine herausragende Stellung ein.

5.3 Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.



5.4 Auswirkungen auf die ermittelten Interessen

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Ermittelte Interessen	Beurteilung
Gewässerschutz	Der Gewässerschutz dient der Erhaltung des Gewässers, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Ökologie. Dies erfordert ausreichenden Gewässerraum, der anhand ökologischer und hochwassertechnischer Faktoren definiert wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann dieser Raum erweitert werden, um Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung zu gewährleisten. Die theoretische minimale Gewässerraumbreite beträgt für den Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB des Aabachs, wie in Kapitel 4.1 erläutert, 44 m. Dabei sind Waldgesetze und BAFU-Richtlinien zu beachten, und Ersatzrodungen sind ausgeschlossen. Der Zugang zum Gewässer ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Dieser muss den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen und wird besonders hoch gewichtet. Somit erfordert die Festlegung des Gewässerraums eine sorgfältige Berücksichtigung ökologischer, hydrologischer und technischer Aspekte, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und gleichzeitig Hochwasserschutz und Gewässernutzung sicherzustellen.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG betont die Bedeutung und Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen und Umgebungen, auf denen das Leben basiert, zu bewahren und zu schützen. Der Erhalt des Aabachs sichert sauberes Wasser und schützt Lebensräume, die für die lokale Biodiversität unerlässlich sind. Die Uferzonen und angrenzenden Landschaften des Aabachs bieten nicht nur ökologische, sondern auch kulturelle und erholungstechnische Werte für die Gemeinschaft beider Gemeinden. Eine nachhaltige Nutzung und Planung im Umfeld des Aabachs gewährleistet, dass wirtschaftliche Interessen, wie Tourismus und Landwirtschaft, mit ökologischen Belangen in Einklang stehen.
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG ist entscheidend, um das Vorbeugen von Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Die unsachgemässe Nutzung oder übermässige Bebauung von natürlichen Lebensräumen kann zu unerwünschten Umweltauswirkungen wie Erosion, Verschmutzung oder Überschwemmungen führen. Durch den Schutz solcher Gebiete, insbesondere des Aabach-Gebiets, können diese Auswirkungen minimiert werden. Der Aabach bietet zudem den Bewohnern und den Besuchern eine Möglichkeit zur Erholung und Entspannung. Das Gebiet rund um den Aabach sollte deshalb vor übermässiger Bebauung oder Veränderung geschützt werden, um seinen Charakter als Erholungsraum zu bewahren.
Innenentwicklung	Im Kontext der Festlegung des Gewässerraums gemäss Artikel 1 des RPG steht die Innenentwicklung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dies umfasst die effiziente Nutzung bestehender Siedlungsflächen und gleichzeitig den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft des Aabachs. Zudem zielt es darauf ab, die Ausdehnung der Siedlung/ Gewerbefläche in unberührten Gebieten zu begrenzen sowie deren Schutz. Somit trägt die haushälterische Bodennutzung trotz der Festlegung des Gewässerraums dazu bei, die Umgebung des Aabachs zu bewahren und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu schützen, während die Lebensqualität in dem bestehenden Gebiet erhalten bleibt.



Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	Es ist von entscheidender Bedeutung, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft am Aabach zu schaffen und zu erhalten, wie es in Artikel 1 des RPG festgelegt ist. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich in unmittelbarer Nähe des Aabachs Industrie- und Wohn-Gewerbebezonen befinden. Bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen am Aabach muss daher auch die Bedeutung dieser Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden. Diese Industrie- und Gewerbebezonen spielen eine wesentliche Rolle in der lokalen Wirtschaft und tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Es ist notwendig, diese Flächen so zu erhalten, dass sie effizient genutzt werden können und gleichzeitig die Umweltauflagen und Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden.
Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	In Übereinstimmung mit Art. 36a Abs. 3 GSchG dürfen Fruchtfolgeflächen nicht im Gewässerraum positioniert sein. Dies unterstreicht die signifikante Bedeutung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen. Obwohl die Flächen innerhalb des Gewässerraums potenziell zum Gesamtkontingent der Fruchtfolgeflächen hinzugezählt werden können, erhalten sie eine spezielle Klassifikation. Die effektiven, durch den Gewässerraum induzierten Reduktionen der Fruchtfolgeflächen sollten marginal sein und gemäss dem Sachplan müssen Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Es ist daher von essenzieller Bedeutung, landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu konservieren, um eine kontinuierliche lokale Lebensmittelproduktion sicherzustellen.
Interessen der Grundeigentümerschaft	Während der Schutz und die Erhaltung des Aabachs von zentraler Bedeutung sind, sollten die Rechte und Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht übersehen werden. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Pflege des Gebiets. Gemäss Artikel 109 des RPG steht die Bestandesgarantie im Vordergrund. Dies bedeutet, dass Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen an bereits formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen grundsätzlich gewährleistet sind, solange sie die Rechtswidrigkeit nicht wesentlich vermehren oder verstärken. Zusätzlich regelt Artikel 110 des RPG den Wiederaufbau, der im bisherigen Umfang zulässig ist, wenn die künftige Nutzung der Nutzungszone entspricht, keine überwiegenden Interessen dagegensprechen und das Baugesuch innerhalb von fünf Jahren nach Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird. Diese Regelung gewährleistet die Rechte der Grundeigentümer und bei Bedarf den Wiederaufbau von Gebäuden, solange die genannten Bedingungen erfüllt sind. Somit ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, bei dem die Grundeigentümer in Entscheidungen einbezogen werden und ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Priorisierung des Schutzes des Gewässers und der Erhaltung natürlicher Ressourcen und Lebensräume spiegelt den Gedanken wider, dass diese Aspekte von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig ist es jedoch auch wichtig, die Bedürfnisse der Gemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Daher ist es von grosser Relevanz, einen ausgewogenen Strategieansatz zu adaptieren, der die vielfältigen Interessen integriert und harmonisiert. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass aufgrund der gegebenen Gegebenheiten keine Möglichkeit zur Reduzierung des Gewässerraums besteht. Angesichts dieser Umstände gibt es keine begründeten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums Aabach, und es erscheint nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen. Der Schutz des Gewässers und der Erhalt der natürlichen Umgebung sollten daher vorrangig bleiben, während gleichzeitig die Anliegen der Gemeinschaft und der Grundeigentümer angemessen berücksichtigt werden.



5.5 Resultat der Interessensabwägung

In der Abwägung der Interessen bezüglich des Gewässerraums Aabach steht der Schutz des Gewässers und seiner Ökologie an erster Stelle. Dabei ist es essenziell, dass der Zugang zum Gewässer den Gewässerschutzanforderungen entspricht. Ebenso wichtig ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Aabach-Gebiet. Die Förderung der Innenentwicklung und eine massvolle Bodennutzung sind von gleicher Bedeutung wie die Erhaltung von Wirtschaftsflächen in der Nähe des Aabachs, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Die Bewahrung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, ist ebenfalls von grosser Bedeutung. Gleichzeitig werden die Rechte und Interessen der Grundeigentümer-schaft als wesentlich anerkannt und angemessen berücksichtigt. Ein ausgewogener Ansatz, der die verschiedenen Interessen integriert und harmonisiert, wurde festgelegt, wodurch keine berechtigten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums Aabach vorliegen. Es erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen.

6 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung der Gemeinden Schmerikon und Uznach wurde über gemeindeeigene Publikationsformate wie der LinthSicht, dem Gemeindeblatt Schmerikon sowie online über die jeweiligen Gemeindewebsites über den Planungsstand und die Möglichkeiten zur Mitwirkung auf dem Laufenden gehalten.

Als Startschuss zur öffentlichen Mitwirkung wurde am 2. November 2020 eine Orientierungsveranstaltung in der Aula der Schulanlage Haslen in Uznach abgehalten. In einem ersten Teil wurden dabei die von der Planung besonders betroffenen Grundeigentümer und Anstösser informiert, in einem zweiten Teil wurde das Vorhaben dann der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Zeitgleich mit der Informationsveranstaltung startete die erste Mitwirkungsverfahren, im Rahmen dessen die Bevölkerung eingeladen wurde, zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Die Unterlagen (Bauprojekt und Sondernutzungsplan) wurden im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 18. Dezember 2020 auf der Plattform www.mitwirkung-schmerikon.ch aufgeschaltet und zur Mitwirkung unterbreitet. Mit der e-Mitwirkung wurde der Bevölkerung der Gemeinden Schmerikon und Uznach eine benutzerfreundliche und coronakonforme Möglichkeit geboten, sich zum Planungsgegenstand zu äussern.

Nach Ablauf des ersten Mitwirkungszeitraums zeigte sich folgendes Ergebnis: Von den insgesamt sechs Eingaben kamen zwei von Seiten privater Anstösser, eine Stellungnahme wurde von der Bürgerkorporation Uznach aufgenommen, eine weitere von Seiten eines privaten Interessensverbandes und zwei von Seiten staatlicher Unternehmen, namentlich der SBB und der Swissgrid AG.

Die Eingaben wurden unter Einbezug der beteiligten Fachplaner und Projektvertrauten ausgewertet und beantwortet. Der konsolidierte Mitwirkungsbericht (vom 2. November 2020 bis 18. Dezember 2020) wurde von den Gemeinden Schmerikon und Uznach zur Kenntnis



genommen und verabschiedet. Die Ergebnisse der Mitwirkung wurden in der Aprilausgabe des Schmerikoner Gemeindeblatts publiziert.

Da der Gewässerraum aufgrund von Rückmeldungen des BAFU zum dicht überbauten Gebiet angepasst werden musste, wurde der Sondernutzungsplan einer 2. öffentlichen Mitwirkung vom 21. Mai bis zum 21. Juni 2024 unterzogen. Die Bevölkerung erhielt ein zweites Mal die Möglichkeit zum Sondernutzungsplan Stellung zu nehmen. Die Unterlagen wurden auf den entsprechenden Gemeindehomepages der Gemeinden Schmerikon und Uznach sowie der Mitwirkungsplattform www.mitwirkung-schmerikon.ch aufgeschaltet.

Nach Ablauf des zweiten Mitwirkungszeitraums zeigte sich folgendes Ergebnis: Von den insgesamt acht Eingaben kamen eine von der Seite des staatlicher Unternehmens Swissgrid AG und sieben von betroffenen Grundstückseigentümern.

Die Eingaben wurden unter Einbezug der beteiligten Fachplanern und Projektvertrauten ebenfalls wie die erste Mitwirkung ausgewertet und beantwortet.

7 Vorprüfung

7.1 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 12.06.2020 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 10.09.2020 liegt der Vorprüfungsbericht vor und wurde wie folgt berücksichtigt:

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
3.1 Abschnittsbildung Gewässerraumfestlegung: Die Abschnittsbildung ist im Planungsbericht zu begründen (Z)	Die Abgrenzung erfolgte aufgrund topographischer Kriterien. Die Abschnittsbildung begründet sich somit anhand im Feld erkennbaren natürlichen wie künstlichen Begrenzungen. Eine entsprechende Begründung wurde in Kap. 1.2 dargelegt.
3.2 Abstimmung mit anderen Planungen 3.2.1 Planverfahren a) Die Gewässerräume werden in Abstimmung auf das ebenfalls in Vorbereitung stehende Wasserbauprojekt festgelegt. Der	Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde in enger Abstimmung mit dem Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt Aabach Tobelausgang bis Brücke SBB



Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
Sondernutzungsplan ist auf das definitive Wasserbauprojekt abzustimmen. (Z) b) Das Hochwasserschutzprojekt Aabach tangiert die beiden Bauprojekte des Kantonsstrasse Projekte «Uznach; B50.3.017.353» und «Uznach; B50.3.017.354». Es ist mit diesem abzustimmen und zu koordinieren. (Z) c) Im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Wasserbauprojekt macht das Tiefbauamt folgenden Hinweise (H): - Die Stützkonstruktionen sind u.a. zwischen der Gemeinde Schmerikon und dem AWE und TBA-SK abzustimmen. (H) - Sollte im Zuge der Baumassnahmen die Kantonsstrasse benutzt / beeinträchtigt werden, ist das Baustellenkonzept mit der Kantonspolizei und dem Strassenkreisin-spektorat Schmerikon abzustimmen. (H) - Bei der Kantonsstrassenbrücke über den Aabach ist in Zusammenarbeit mit dem Hochwasserschutzprojekt eine neue Brücke in Bearbeitung. (H)	erarbeitet. Die Koordination der Verfahren erfolgt durch die Gemeinden beziehungsweise die Projektleitung. Eine entsprechende Erläuterung wurde im Planungsbericht Kapitel 3.2 eingearbeitet. In Kapitel 8 «Rechtsverfahren» wurde der Verfahrensablauf um das angesprochene Koordinationsgebot ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch die enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen berücksichtigt.
3.3 Gewässerraumdimensionierung 3.3.1 Minimale Gewässerraumbreite / Asymmetrischer Gewässerraum a) Die geforderte minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV ausserhalb des «dicht überbauten Gebietes» wird eingehalten. (H) b) Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben; d.h. sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht bzw. im Entwurf des technischen Berichts zum Bauprojekt transparent und nachvollziehbar erbracht. (H)	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
c) Es besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Dies setzt Folgendes voraus: - Sachliche und objektive Begründung für die asymmetrische Festlegung - Keine wasserbaulichen, ökologischen oder weiteren Interessen entgegenstehend Die asymmetrischen Festlegungen des Aabach bzw. des Sondernutzungsplans Aabach sind im Planungsbericht explizit zu begründen. (Z) d) Aus fischereilicher Sicht muss die komplette bestehende Bestockung im gesamten Projektperimeter innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (auf Parzelle 247, 248 und 406 nachbessern). Dies, um die wichtige Beschattung der vorhandenen kälteliebenden Arten (z.B. Forellen und Äschen) im Gewässersystem sicherzustellen. (Z)	Der Gewässerraum folgt dem erarbeiteten Wasserbauprojekt. Entsprechende Erläuterungen wurden im Planungsbericht in Kapitel 4.6 ergänzt. Gemäss Orthofoto und Projekt ist die Uferbestockung innerhalb Gewässerraums. Das Kapitel 4.3 wurde entsprechend ergänzt. Plananpassungen sind nicht notwendig.
3.3.2 Gewässerraum «dicht überbautes Gebiet» a) In gewissen Gewässerabschnitten des Aabachs soll die minimale Gewässerraumbreite nach GSchV verringert werden mit der Begründung, dass es sich im entsprechenden Bereich um ein «dicht überbautes Gebiet» handle. b) Die Begründung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.



Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
3.4 Plandarstellung / Planungsbericht 3.4.1 Plandarstellung / Sondernutzungsplan a) Das Titelblatt des Sondernutzungsplan ist anzupassen (vgl. Beispiel Homepage). (Z) b) Es wird empfohlen, die Baugebietsabgrenzung in der Plandarstellung anzupassen bzw. zu korrigieren (vgl. z.B. Grundstück Nr.257 und 674). (H) c) Die verschiedenen Vermassungen des Gewässerraums werden begrüsst. Es wird empfohlen, den Abschnitt zwischen den Grundstücken Nr. 71 und 406 zu vermessen. (H) d) Im Sondernutzungsplan ist die Waldfläche nicht vollständig eingetragen (siehe nachfolgender Planaussicht, rot umrandete Fläche). Die Waldfläche am Aabach ist im Sondernutzungsplan zu ergänzen. (Z)	Am Sondernutzungsplan wurden verschiedene Korrekturen vorgenommen, unter anderem wurde das Titelblatt angepasst und die Bemassungen konsequent angeführt. Die angesprochenen fehlenden Waldgrundstücke wurden als Basiswald identifiziert und in der Plankarte entsprechend nachgeführt. Zudem wurde das Kapitel 4.3 angepasst und ergänzt.
3.4.2 Planungsbericht: a) Gemäss Kap. 6 Planungsbericht steht die Information und Mitwirkung der Bevölkerung noch an. Gerne verweisen wir auf die zusammengestellten Grundlagen und zwischenzeitlich gewonnen Erkenntnisse (z.B. Rechtsmittelentscheide) zu diesem Thema in der Beilage. Es ist ein Merkblatt dazu in Erarbeitung. (H) b) Die Mitwirkung ist im Planungsbericht zu dokumentieren. (Z)	Die Information und Mitwirkung zum Sondernutzungsplan wird gemäss RPG / PBG durchgeführt werden. Das Kapitel 6 wird dazu fortlaufend aktualisiert.
4 Fazit Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Sondernutzungsplan unter Berücksichtigung obiger Ausführungen eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Der Sondernutzungsplan und das Hochwasserschutzprojekt Aabach sind zu koordinieren.	Wird zur Kenntnis genommen Berücksichtigung bei Genehmigungseinreichung.



Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
Zur Genehmigung sind der Erlass und der Planungsbericht mindestens dreifach einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Gemeinderatsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen.	

7.2 Stellungnahme Bund

Nachdem die Vorprüfung des Kantons angepasst und vollzogen wurde, erhielt der SNP-Gewässerraum Aabach die Zustimmung des Kantons St. Gallen. In der zweiten Phase wurde das Hochwasserschutzprojekt inkl. dem SNP Gewässerraum Aabach dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgelegt. Das BAFU artikuliert seine Position in seinen Stellungnahmen vom 30. August 2022 und 18. Januar 2023. Dabei hat das BAFU festgestellt, dass der Gewässerraum in diesen beiden Projekten nicht aufgrund des Vorliegens eines «dicht überbauten» Gebiets den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Laut kontinuierlicher Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Gebiet als „dicht überbaut“ charakterisiert werden, wenn der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen langfristig nicht mehr gewährleisten kann. Dies impliziert, dass ein signifikanter Grad an Bebauung und Versiegelung vorliegen muss, sodass natürliche Funktionen des Gebiets weitestgehend erloschen sind und langfristig nicht rekonstituiert werden können. Da diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird nun die Festlegung des Gewässerraums vorangetrieben. Nach deren Finalisierung wird das Hochwasserprojekt separiert und unabhängig von der vorherigen Festlegung konzeptualisiert.

8 Rechtsverfahren

Für den Sondernutzungsplan Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke wird für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Dabei ist die Koordination zwischen den Gemeinden Schmerikon und Uznach notwendig.

Der Sondernutzungsplan wird durch das Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen genehmigt und anschliessend von den Gemeinderäten der Gemeinden Schmerikon und Uznach in Kraft gesetzt.



9 Beilagen

- Bericht zum Mitwirkungsverfahren vom 02. November bis 18. Dezember 2020
- Bericht zum 2. Mitwirkungsverfahren vom 21. Mai bis 21. Juni 2024

